



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 04.05.2015

Jahrgang/ Nummer XXXIV/18

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Keine Bekanntmachungen

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-941/01.2-10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Kitzingen (einschl. Stiftung für Alten- und Pflegehilfe) für das Haushaltsjahr 2015

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kitzingen hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und des § 6 der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 45 556 770 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13 291 430 €

ab.

Der Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21 430 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 110 970 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2 332 600 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 282 000 € festgesetzt.

Im Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 315 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 315 v. H.
2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3 000 000 € festgesetzt.
2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Sonderhaushalt der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Kitzingen, 13.04.2015

STADT KITZINGEN

Müller

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 14.04.2015 im Rathaus, Zimmer 2.1, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Die Kitzinger" vom 14.04.2015, Seite 4, hingewiesen.

Kitzingen, 23.04.2015

Güntner

Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 02.04.2015, Nr. 321-941/01.2-10, zu den Teilen der Haushaltssatzung die Genehmigung erteilt, zu denen sie nach der Gemeindeordnung erforderlich ist.

Kitzingen, 29.04.2015